

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/4/13 93/12/0321

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.04.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

63/06 Dienstrechtsverfahren

64/03 Landeslehrer

Norm

AVG §63 Abs1;

AVG §66 Abs4;

AVG §68 Abs1;

DVG 1984 §13;

DVG 1984 §14;

LDG 1984 §25;

LDG 1984 §26;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Derjenige, dem eine bescheidmäßig verliehene Schulleiterstelle in Stattgebung einer unzulässigen Berufung eines Mitbewerbers entzogen worden ist, ist seinerseits gegen die Verleihung der schulfesten Leiterstelle an den Mitbewerber (berufungslegitimtiert und) beschwerdelegitimiert, da ein und dieselbe Leiterstelle nicht gleichzeitig an zwei Personen verliehen werden kann, dem Bf diese schulfeste Stelle bereits früher rechtskräftig verliehen war und die Beseitigung oder Abänderung dieses Rechts nur in der vom Gesetz vorgesehenen Weise stattfinden kann (Hinweis auf § 68, § 69 AVG iVm § 13, § 14 DVG; § 25 und § 84 LDG 1984).

Schlagworte

Voraussetzungen des Berufungsrechtes DiversesRechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche EntscheidungenRechtskraft Besondere Rechtsprobleme BerufungsverfahrenMaßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und BeweiseRechtskraft Besondere Rechtsprobleme Verfahren vor dem VwGHVoraussetzungen des Berufungsrechtes Berufungslegitimation Person des BerufungswerbersMangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Rechtsverletzung des Beschwerdeführers Beschwerdelegitimation bejahtHeilung von Verfahrensmängeln der Vorinstanz im BerufungsverfahrenIndividuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993120321.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at